

# **Satzung**

## **des Segelvereins Soltau e. V.**

### **Neufassung 2001**

-

#### **§ 1**

##### **Vereinsbezeichnung**

Der Verein führt den Namen „Segelverein Soltau e. V.“ und hat seinen Sitz in Soltau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Aufgabenstellung**

-  
Der Segelverein Soltau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere den Segelsport zu fördern und durchzuführen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft des Vereins**

Der Segelverein Soltau ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Seglerverbandes.

#### **§ 4**

##### **Vereinsmitglieder**

1. Der Segelverein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Personen, die sich um den Verein oder die Sache des Segelsports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Begründung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 1.1 Zum Benutzen der Vereinsboote muss das Mitglied im Besitz des Führerscheines Binnenfahrt (A) des Deutschen Segler-Verbandes oder des amtlichen Sportbootführerscheines binnen unter Segel sein.
2. Irgendwelche Einschränkungen aus politischen, rassistischen, religiösen oder geschlechtlichen Gründen gelten nicht.  
Vor der Entscheidung über die Aufnahme hat der Antragsteller 3 Monate in der Saison vom 1. April bis 30. September als Anwärter auf die Mitgliedschaft beim Segelverein Soltau e. V. zu verbleiben.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet ausschließlich der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als ein Vorstandsmitglied dagegen stimmt. Stimmenthaltungen sind bei dieser Abstimmung ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt die zu zahlende Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag.
2. Die Fälligkeit von Gebühren und Beiträgen regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung für die Aufnahmegebühr und/oder den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu gewähren Oder die Zahlung zu stunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.  
  
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und kann nur durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
3. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn es mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist und erfolglos gemahnt wurde.
5. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins bzw. des D.S.V. verstößt oder deren Ansehen schädigt. Der Beschluss bedarf 2/3 Mehrheit.

## **§ 8**

## **Wahl und Stimmrecht**

Alle Mitglieder über 18 Jahren haben aktives und passives Stimmrecht. Jugend-Mitglieder aktives Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwartes.

### **§ 9**

#### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Ausbildungsleiter
  - e) dem Bootswart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu folgenden Rechtsgeschäften die vorherige Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

  - a) zu Geschäften, durch die eine DM 10.000,- übersteigende Verpflichtung des Vereins begründet wird.
  - b) zur Aufnahme von Krediten jeglicher Form.
3. Die Vorstandmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in direkter oder auf Antrag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden bekannt gegeben.
5. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Protokolle, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.
6. Der Jugendwart betreut die Jugendmitglieder und vertritt ihre Interessen.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können erstattet werden.

### **§ 10**

#### **Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen neuen ehrenamtlichen Kassenprüfer, so dass die Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft wird. Die Kassenprüfer überprüfen die Vereinskasse auf Ordnungsmäßigkeit. Der Prüfbericht wird der folgenden Jahreshauptversammlung vorgelegt

### **§ 11**

#### **Ehrenrat**

1. Die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins obliegt einem Ehrenrat. Er besteht aus je einem Mitglied, das von einem Beteiligten benannt wird und einer weiteren Person, die von allen Beteiligten gemeinsam bestimmt wird. Falls alle Beteiligten sich nicht auf eine weitere Person einigen können, so wird diese vom Vorstand bestimmt.
2. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein. Ein Vorstandsmitglied ist an den Verhandlungen des Ehrenrates lediglich zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit des Vereins beratend beteiligt.
3. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind für alle Beteiligten innerhalb des Vereins bindend und können nicht gerichtlich angefochten werden.

## **§ 12**

-

### **Jahreshauptversammlung**

1. Der Vorsitzende beruft in den ersten 4 Monate eines jeden Jahres schriftlich die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Einladungen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu ergehen haben. Letzteres hat unter anderem folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahlen
  - d) Anträge
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit Frist von 14 Tagen nach Bedarf einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen den Antrag dazu stellt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nicht übertragen werden.

## **§ 14**

-

### **Erforderliche Mehrheiten**

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung erfordern zu ihrer Gültigkeit einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die auch bei Wahlen erforderlich ist. Für die Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung und Beitragsänderung sind Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 15**

-

### **Vereinsauflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Keissportbund Soltau-Fallingbostal e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für den Wassersport, zu verwenden hat.

-

**§ 16**  
**Inkraftsetzung**

Die Fassung tritt an die Stelle der Satzung vom 12. März 1996.  
Die Änderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2001.